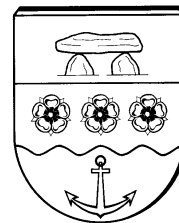


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2020

Ausgegeben in Meppen am 30.12.2020

Nr. 37

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland					
468	Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz; Werner Hölscher, Emsbüren	420	478	35. Satzung zur Änderung der Anlage (§ 2 Abs. 1) der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Haren (Ems) sowie über den Anschluss an die städtische Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)	426
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden					
469	Bekanntmachung der Gemeinde Groß Berßen über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen	421	479	Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 56 „Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Lathen“, 2. Änderung, der Gemeinde Lathen	426
470	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Groß Berßen (Hebesatzsatzung 2021)	421	480	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Papenburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	427
471	Gemeinde Breddenberg – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 15 „Gemeinbedarfsfläche-Ortsmitte“ einschl. der örtlichen Bauvorschriften	422	481	Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Jahresabschluss und Prüfung des Eigenbetriebes „Gebäudebetrieb Papenburg“ der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2019	429
472	Gemeinde Breddenberg – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet Am Koopmannsberg, Erweiterung Teil II“ einschl. örtlicher Bauvorschriften	422	482	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2021 der Stadt Papenburg	429
473	Flächennutzungsplanänderung Nr. 120 der Samtgemeinde Dörpen – Darstellung einer weiteren gewerblichen Baufläche in der Mitgliedsgemeinde Kluse	423	483	1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Erhebung der Straßenreinigungsgebühr der Stadt Papenburg vom 14.12.2017	429
474	Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“, 6. Änderung	424	484	Gemeinde Twist – Neufassung der Satzung zur Regelung der Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Teilnehmungsrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten	429
475	3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Haren (Ems)	424	485	1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Twist	430
476	3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Haren (Ems) (Friedhofsgebührensatzung)	425	486	14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Twist vom 18.12.1975 in der Fassung vom 21.06.2017	431
477	12. Verordnung zur Änderung des Straßenverzeichnisses (§ 2 Abs. 3) der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Haren (Ems)	425	487	Bekanntmachung der Gemeinde Twist über das Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 – „Am Meergrund“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	431

	Inhalt	Seite
488	Bekanntmachung der Gemeinde Twist über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 82 – „Südlich der Grüntalstraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB)	432
C. Sonstige Bekanntmachungen		
489	Bekanntmachung des Ev.-luth. Kirchenkreisamtes Meppen – Änderung der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Christuskirchengemeinde Brögbern	433
490	Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“, Geeste	433
491	Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“, Geeste	434
492	„Preise, Bedingungen und Hinweise“ für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserverbandes Lingener Land	434

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

468 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Werner Hölscher, Emsbüren

Herr Werner Hölscher, Helsen 9, 48488 Emsbüren, beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Tierplatzerhöhung von 616 auf 725 Mastschweineplätze in einem vorhandenen Mastschweineestall, zur Nutzungsänderung eines Bullenstalls mit 260 Bullen und 120 Kälbern zum Schweinemaststall mit 1.000 Mastschweineplätzen, zum Anbau eines Vorrums und zur Aufstellung von sechs Futtermittelsilos auf dem Grundstück Flur 21, Flurstücke 88/3, 88/4 und 89/4 der Gemarkung Gleesen. Die Gesamtanlage hat danach eine Kapazität von 2.375 Mastschweineplätzen.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1, § 2 und Nr. 7.1.7.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) der Genehmigungspflicht.

Aufgrund des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich (§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 7.7.2 der Anlage 1 zum UVPG). Dieses Ergebnis ist auf die naturschutzrechtlich sensiblen Bereiche in der Umgebung des Betriebes zurückzuführen. Westlich des Betriebes verläuft in einem Abstand von ca. 360 m die Ems. Die Flächen des FFH-Gebietes „Ems“ bzw. des Landschaftsschutzgebietes „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ beginnen westlich der K311 in einem Abstand von ca. 60 m zu den Hofflächen. Die Hoffläche befindet sich zudem innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Emstal“. Südlich der Hofstelle befinden sich außerdem einige Wallhecken. Im Bereich des Vorhabens befindet sich auch eine außergewöhnlich hohe Biotopvielfalt, Flora und Fauna sowie Landschaft mit hohem Erholungsraum. Darüber hinaus kann ein relevanter Einfluss durch Staubemissionen aufgrund der räumlichen Nähe der nächstgelegenen Wohnbebauung nicht ausgeschlossen werden.

Der erforderliche Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) wurde mit Datum vom 30.08.2019 vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag, die Antragsunterlagen, die entscheidungserheblichen Unterlagen und die behördlichen Stellungnahmen sind in der Zeit vom 07.01.2021 bis einschließlich 08.02.2021 auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <http://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ sowie auf dem UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einsehbar.

Zudem sind die Unterlagen im selben Zeitraum zu den angegebenen Zeiten bei den folgenden Stellen einsehbar:

- Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 521, während der Dienststunden (nach vorheriger Terminabsprache unter: 05931/44-2521)

montags

bis donnerstags 8.30 – 12.30 Uhr und 14.30 – 16.00 Uhr

freitags 8.30 – 13.00 Uhr

- Gemeinde Emsbüren, Markt 18, 48488 Emsbüren, Zimmer 43, während der Dienststunden

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
dienstags und mittwochs	8.30 – 12.00 Uhr
donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Genehmigungsantrag insbesondere:

- Immissionsprognose für Geruch-, Ammoniak-, und Stickstoffdeposition
- Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung für Feinstaub
- Brandschutzkonzept
- Natura 2000-Vorprüfung
- Allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG
- UVP-Bericht

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, welche am 07.01.2021 beginnt und mit Ablauf des 08.03.2021 endet, schriftlich unter den o. a. Adressen oder elektronisch unter einwendungen-immissionsschutz@emsland.de geltend zu machen.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift des Einwenders enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen werden voraussichtlich am Mittwoch, dem 14.04.2021 ab 10:00 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses I in 49716 Meppen, Ordenering 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 14.04.2021 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden oder aufgrund der COVID-19-Pandemie durch eine Online-Konsultation gem. § 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) ersetzt werden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BlmSchG durchgeführt wird und die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Meppen, 17.12.2020

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

469 Bekanntmachung der Gemeinde Groß Berßen über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen

Der Rat der Gemeinde Groß Berßen hat in seiner Sitzung am 13.10.2020 die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen gemäß Artikel 6, Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzieller Vorschriften (GemHausRNeuOG) beschlossen.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Erste Eröffnungsbilanz nebst Anhängen und Anlagen zu den Anhängen sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Emsland in der Zeit vom 04.01.2021 bis 13.01.2021 während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 138, Ludmillenhof in 49751 Sögel, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Groß Berßen, 13.10.2020

GEMEINDE
GROSS BERSSEN

Josef Beelmann
Gemeindedirektor

470 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Groß Berßen (Hebesatzsatzung 2021)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Groß Berßen in seiner Sitzung am 13.10.2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Groß Berßen wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	348 v. H.
1.2	für Grundstücke (Grundsteuer B)	367 v. H.
2. Gewerbesteuer		351 v. H.

§ 2

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Groß Berßen, 13.10.2020

GEMEINDE
GROSS BERSSEN

Josef Beelmann
Gemeindedirektor

471 Gemeinde Breddenberg – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 15 „Gemeinbedarfsfläche-Ortsmitte“ einschl. der örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Breddenberg hat in seiner Sitzung am 07. Oktober 2020 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 15 „Gemeinbedarfsfläche-Ortsmitte“ mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird der Bebauungsplan Nr. 15 „Gemeinbedarfsfläche-Ortsmitte“ mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung rechtskräftig.

In der Ortsmitte der Gemeinde Breddenberg hat sich in den letzten Jahren im Nahbereich des Gemeindehauses mit dem Bauhof, dem Dorfplatz und einigen weiteren Baulichkeiten, die u. a. den Vereinen des Ortes zur Verfügung stehen, eine öffentliche Fläche für den Gemeinbedarf entwickelt.

Aufgrund der steigenden Nachfrage nach Nutzflächen einzelner Vereine soll das Angebot durch die Errichtung eines Mehrzweckgebäudes für Vereine oder sonstige öffentliche Zwecke südlich des Gemeindehauses erweitert werden.

Der Bebauungsplan Nr. 15 „Gemeinbedarfsfläche-Ortsmitte“ mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung kann gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Gemeindebüro, Hauptstr. 25 in Breddenberg, oder im Rathaus – Bauverwaltung –, Poststraße 13 in Esterwegen, jedermann einsehen und über seinen Inhalt Auskunft erhalten.

Da das Gemeindebüro in Breddenberg sowie das Rathaus in Esterwegen aufgrund der Corona-Krise für den Publikumsverkehr eingeschränkt werden musste, können die Unterlagen derzeit bis auf Weiteres nur mit vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 05954-1423 oder 05955/200-0 eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Hygienevorschriften darf der Auslegungsraum nur einzeln betreten werden. Die o. g. Öffnungszeiten bleiben weiterhin unberührt.

Der Bebauungsplan ist ergänzend auch im Internet unter der Adresse www.breddenberg.de unter der Rubrik Bauleitpläne/ Bebauungspläne (rechtskräftig) verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <https://uvp.niedersachsen.de> aufrufbar.

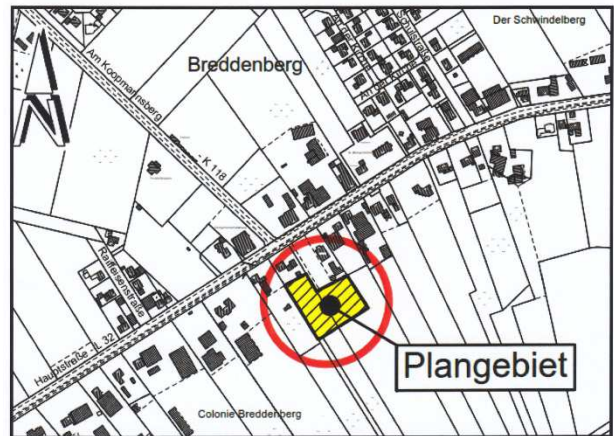
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Breddenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Breddenberg, 16.12.2020

GEMEINDE BREDDENBERG
Der Bürgermeister

Übersichtsplan



472 Gemeinde Breddenberg – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet Am Koopmannsberg, Erweiterung Teil II“ einschl. örtlicher Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Breddenberg hat in seiner Sitzung am 07. Oktober 2020 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet Am Koopmannsberg, Erweiterung Teil II“ mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird der Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet Am Koopmannsberg, Erweiterung Teil II“ mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung rechtskräftig.

Der Gewerbebestandort „Am Koopmannsberg“ der Gemeinde Breddenberg wurde im Rahmen diverser Bebauungspläne entwickelt. Die damit ausgewiesenen Gewerbegrundstücke sind im Wesentlichen vergeben. Daher wird beabsichtigt eine Erweiterung von ca. 2,5 ha im südwestlichen Anschluss an dem vorhandenen Gewerbegebiet auszuweisen. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nordhümmling bereits als städtebaulich sinnvolle Erweiterung des Standortes vorgesehen und als Gewerbegebiet dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet Am Koopmannsberg, Erweiterung Teil II“ mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung kann gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Gemeindebüro, Hauptstr. 25 in Breddenberg, oder im Rathaus – Bauverwaltung –, Poststraße 13 in Esterwegen, jedermann einsehen und über seinen Inhalt Auskunft erhalten.

Da das Gemeindebüro in Breddenberg sowie das Rathaus in Esterwegen aufgrund der Corona-Krise für den Publikumsverkehr eingeschränkt werden musste, können die Unterlagen derzeit bis auf Weiteres nur mit vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 05954-1423 oder 05955/200-0 eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Hygienevorschriften darf der Auslegungsraum nur einzeln betreten werden. Die o. g. Öffnungszeiten bleiben weiterhin unberührt.

Der Bebauungsplan ist ergänzend auch im Internet unter der Adresse www.breddenberg.de unter der Rubrik Bauleitpläne/ Bebauungspläne (rechtskräftig) verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <https://uvp.niedersachsen.de> aufrufbar.

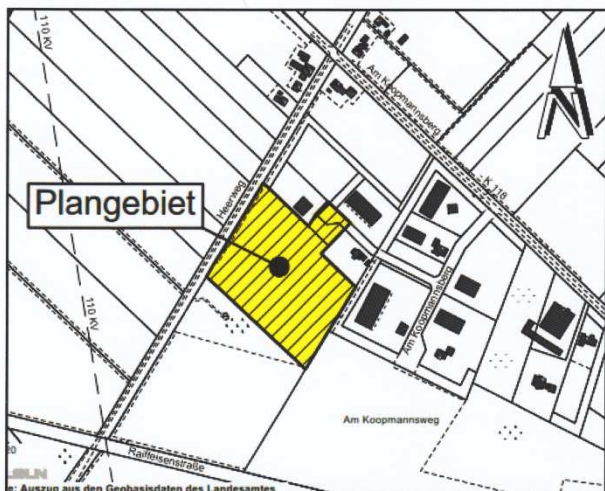
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Breddenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Breddenberg, 16.12.2020

GEMEINDE BREDDENBERG
Der Bürgermeister

Übersichtsplan

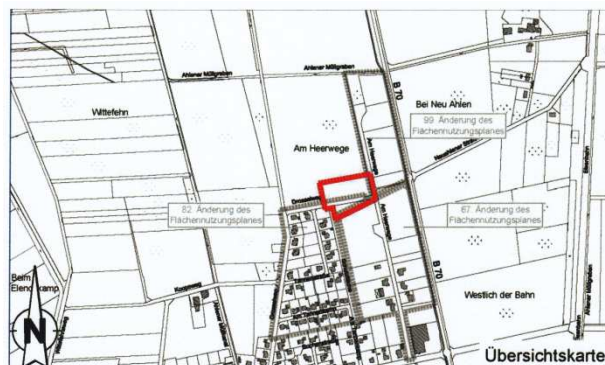


473 Flächennutzungsplanänderung Nr. 120 der Samtgemeinde Dörpen – Darstellung einer weiteren gewerblichen Baufläche in der Mitgliedsgemeinde Kluse

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 07.12.2020, Az.: Ob.65-610-502-01/120 – die Änderung Nr. 120 des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Dörpen – Darstellung einer weiteren gewerblichen Baufläche in der Mitgliedsgemeinde Kluse – gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Flächennutzungsplanänderung Nr. 120 wirksam geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan rot umrandet dargestellt.



Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht sowie Anlagen können gem. § 6 (5) des Baugesetzbuches (BauGB) im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Öffnungszeiten der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Aufgrund der Corona-Krise sollten die Unterlagen nur mit vorheriger telefonischer Terminabsprache eingesehen werden. Der Auslegungsraum darf nur einzeln betreten werden. Die aktuellen Hygienevorschriften sind einzuhalten.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes wird daher darum gebeten, die Unterlagen auf elektronischem Wege (siehe folgender Absatz) einzusehen.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen, Bauleitverfahren, rechtsverbindliche Flächennutzungsplanänderungen eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Dörpen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Dörpen, 17.12.2020

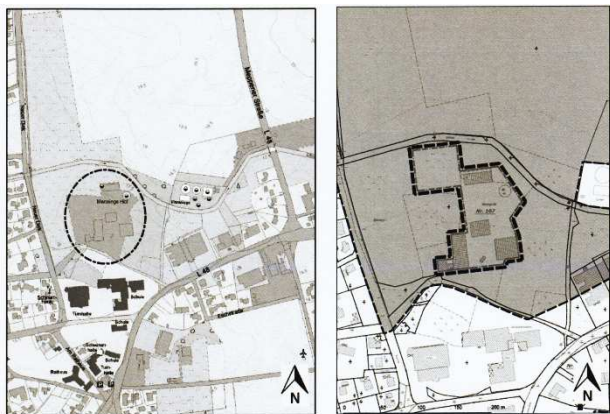
SAMTGEMEINDE DÖRPEN
Der Samtgemeindebürgermeister

474 Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“, 6. Änderung

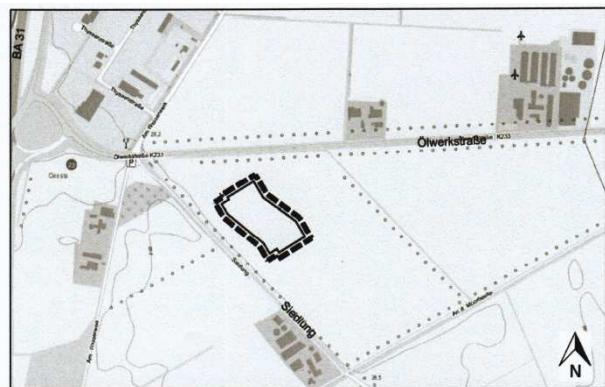
Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“, 6. Änderung, einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet des oben genannten Bauleitplanes liegt im Hinblick auf das aufzuhebende Baufenster östlich der Straße „Neuer Diek“ und westlich der Kläranlage sowie im Hinblick auf das neu auszuweisende Baufenster südlich der „Ölwerkstraße“ (K 233) jeweils im Ortsteil Dalum der Gemeinde Geeste. Der jeweilige Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt:

Aufzuhebendes Baufenster:



Neues Baufenster:



(Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2019 LGLNI)

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 3, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“, 6. Änderung, einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Geeste, 18.12.2020

GEMEINDE GEESTE
Der Bürgermeister

475 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Haren (Ems)

Aufgrund § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), und § 13 a Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (GVBl. S. 117), hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 19.03.2013 (Amtsblatt Landkreis Emsland Nr. 7), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 02.07.2019 (Amtsblatt Landkreis Emsland Nr. 15), beschlossen:

I.

Folgende §§ werden geändert, ersetzt oder eingefügt:

§ 11

- Im Absatz 2 wird folgender Buchstabe d) ergänzt:
- d) Familienbaumurnengrabstätten

§ 12

- Im Absatz 1 wird folgender Buchstabe f) ergänzt:
- f) Baumurnengrabstätten für Aschenbestattungen
- Im Absatz 5 wird nach dem Wort „Aschenbestattungen“ der Text mit Ausnahme der Baumurnengrabstätten eingefügt.

Es wird folgender § 14 a eingefügt:

§ 14 a

Familienbaumurnengrabstätten

- (1) Familienbaumurnengrabstätten sind mehrstellige Grabstätten für Aschebestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von zunächst 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird. Nutzungsrechte an Familienbaumurnengrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Bei einer weiteren Belegung ist die Nutzungszeit für die gesamte Grabstätte der letzten Ruhezeit anzupassen.
- (2) Die Nutzungszeit einer Familienbaumurnengrabstätte endet mit Ablauf der Ruhezeit der letztmöglichen Belegung einer Grabstelle. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

§ 17 wird wie folgt neu gefasst:

§ 17
Besondere Bestimmungen
für Rasen- und Baumurnengrabstätten

- (1) Die Anschaffung und der Einbau der Grabsteine, das Anbringen von Plaketten an Bäumen sowie die Pflege der Flächen erfolgt für die gesamte Nutzungszeit durch den Beauftragten der Friedhofsverwaltung. Anpflanzungen sind unzulässig, für die Nutzungsberechtigten bestehen keine Gestaltungs- und Pflegemöglichkeiten.
- (2) Während der Vegetationsphase von März bis Oktober führt das Aufstellen oder Hinlegen von Grabschmuck jeglicher Art auf Rasengrabstätten dazu, dass die Pflege durch den Beauftragten der Friedhofsverwaltung eingestellt wird.
- (3) Bei Baumurnengrabstätten ist ganzjährig das Aufstellen und Hinlegen von Grabschmuck jeglicher Art, das Anbringen von Gegenständen an Bäumen sowie eine gärtnerische Pflege unzulässig. Ist ein Baum, an dem bereits ein Nutzungsrecht erworben wurde, durch Sturm, Krankheit o. ä. abgängig, wird nach Möglichkeit an gleicher Stelle die Ersatzpflanzung eines jungen Baumes vorgenommen.

§ 22

- Im Absatz 4 wird nach dem Wort „Rasengräber“ der Text und die Plaketten bei Baumurnengrabstätten eingefügt.

§ 23

- Im Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Rasengrabstätten“ der Text und der Baumurnengrabstätten eingefügt.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

Haren (Ems), 15.12.2020

STADT HAREN (EMS)

Honnigfort
Bürgermeister

476 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Haren (Ems) (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), in Verbindung mit §§ 1, 4 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), und § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117), hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Haren (Ems) vom 18.10.2007 (Amtsblatt Landkreis Emsland Nr. 29), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.03.2013 (Amtsblatt Landkreis Emsland Nr. 7), beschlossen:

I.

Der Gebührentarif nach § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Im Gebührentatbestand I. Erwerb von Grabstätten

- wird beim Buchstaben A. folgende Nr. 5.2 eingefügt:
 - f) als Baumgrabstätte für Urnenbestattungen = 363,00 EURO
- wird hinter dem Buchstaben C. folgende Nr. 9.2 eingefügt:
 - D. Familienbaumgrabstätten für Urnenbestattungen = 363,00 EURO

II.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

Haren (Ems), 15.12.2020

STADT HAREN (EMS)

Honnigfort
Bürgermeister

477 12. Verordnung zur Änderung des Straßenverzeichnisses (§ 2 Abs. 3) der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Haren (Ems)

Aufgrund §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStRG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Verordnung zur Änderung des Straßenverzeichnisses der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Haren (Ems) vom 16.12.2003 (Amtsblatt Landkreis Emsland Nr. 24) erlassen.

I.

Das zuletzt durch Verordnung vom 25.09.2018 geänderte Straßenverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Es werden folgende Straßen/Straßenteile gestrichen:

Stadtkern

Ostereschweg (Erweiterung)

Nördliche Seite ab Flurstück 75 (gegenüber von Haus-Nr. 37) bis einschließlich Flurstück 69/14, südliche Seite vom Einmündungsbereich des Höferring (Haus-Nr. 29, Flurstück 698) bis zum Einmündungsbereich der Wilhelmstraße, Flurstück 684 nur Teilbereich

Ringstraße (Erweiterung)

Westliche Seite ab Hausnummer 39a inkl. Flurstück 145/16 bis einschließlich Hausnummer 39c inkl. Gehweg (Flurstück 724)

Höftenring

Innere östliche, südliche und westliche Seite vom Einmündungsbereich in den Ostereschweg (Haus-Nr. 29, Flurstück 698) bis zum erneuten Einmündungsbereich in den Ostereschweg (Haus-Nr. 43, Flurstück 696), westliche äußere Seite Gehweg zwischen den Flurstücken 686 und 684

Dr.-Schüttemeyer-Straße

Östliche Seite vom Einmündungsbereich in den Ostereschweg bis zum Ende des Flurstückes 682

Ottomeyerstraße

Beidseitig

Pappelallee

Wendehammer am nördlichen Ende der Straße

Haydnstraße

Beidseitig der Einmündungsbereich in die Adenauerstraße, östliche Seite bereits ab Flurstück 111/6

II.

b) Es wird folgende Straße neu aufgenommen:

Landegge

Frau-von-Mundeloh-Straße

III.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

Haren (Ems), 15.12.2020

STADT HAREN (EMS)

Honnigfort
Bürgermeister

478 35. Satzung zur Änderung der Anlage (§ 2 Abs. 1) der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Haren (Ems) sowie über den Anschluss an die städtische Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), in Verbindung mit § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Anlage der Straßenreinigungssatzung vom 14.10.1975, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.10.1993, beschlossen.

I.

Die zuletzt durch Satzung vom 25.09.2018 geänderte Karte (Anlage nach § 2 Abs. 1) wird um die dieser Änderungssatzung als Anlagen beigefügten rot gekennzeichneten Kartenteile ergänzt.

Folgende Straßenteile werden dadurch in die städtische Straßenreinigung einbezogen:

Stadtkern

Ostereschweg (Erweiterung)

Nördliche Seite ab Flurstück 75 (gegenüber von Haus-Nr. 37) bis einschließlich Flurstück 69/14, südliche Seite vom Einmündungsbereich des Höftenring (Haus-Nr. 29, Flurstück 698) bis zum Einmündungsbereich der Wilhelmstraße, Flurstück 684 nur Teilbereich

Ringstraße (Erweiterung)

Westliche Seite ab Hausnummer 39a inkl. Flurstück 145/16 bis einschließlich Hausnummer 39c inkl. Gehweg (Flurstück 724)

Höftenring

Innere östliche, südliche und westliche Seite vom Einmündungsbereich in den Ostereschweg (Haus-Nr. 29, Flurstück 698) bis zum erneuten Einmündungsbereich in den Ostereschweg (Haus-Nr. 43, Flurstück 696), westliche äußere Seite Gehweg zwischen den Flurstücken 686 und 684

Dr.-Schüttemeyer-Straße

Östliche Seite vom Einmündungsbereich in den Ostereschweg bis zum Ende des Flurstückes 682

Ottomeyerstraße

Beidseitig

Pappelallee

Wendehammer am nördlichen Ende der Straße

Haydnstraße

Beidseitig der Einmündungsbereich in die Adenauerstraße, östliche Seite bereits ab Flurstück 111/6

II.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

Haren (Ems), 15.12.2020

STADT HAREN (EMS)

Honnigfort
Bürgermeister

Hinweis:

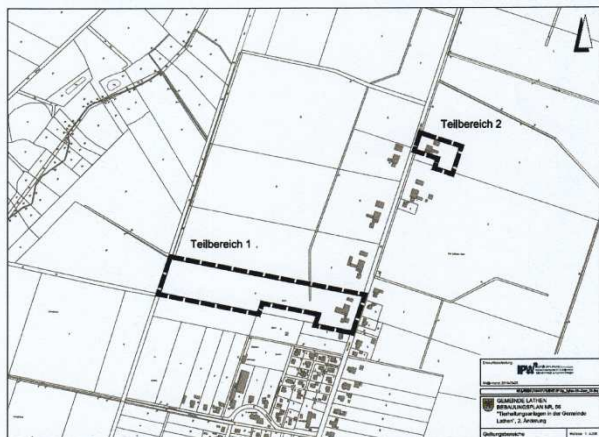
Die in dieser Satzung genannten Anlagen liegen bei der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, Zimmer 214, 49733 Haren (Ems), zur Einsicht aus.

479 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 56 „Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Lathen“, 2. Änderung, der Gemeinde Lathen

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 27.10.2020 den Bebauungsplan Nr. 56 „Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Lathen“, 2. Änderung, bestehend aus Planzeichnung und Begründung nebst Anlagen, als Satzung beschlossen.

Durch diesen Bebauungsplan werden eine Neuausweisung sowie Anpassung von Bauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen sowie zur Ausweisung einer Sonderbaufläche für einen Viehhandel in der Gemeinde Lathen festgesetzt. Es handelt sich um die Standorte der landwirtschaftlichen Betriebe LA 30 und LA 41.

Die Geltungsbereiche dieser Bebauungsplanänderung sind im nachstehenden Übersichtsplan gesondert gekennzeichnet:



Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) tritt der Bebauungsplan Nr. 56 „Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Lathen“, 2. Änderung, einschließlich Begründung nebst Anlagen in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 56 „Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Lathen“, 2. Änderung, einschließlich Begründung nebst Anlagen können ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Weiterhin kann der Bebauungsplan auch auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/lathen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-lathen> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lathen, 16.12.2020

GEMEINDE LATHEN
Der Gemeindedirektor

480 Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Papenburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr der Stadt Papenburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Ggf. entstehende Auslagen sind zusätzlich zu erstatten. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Papenburg wird durch die Feuerwehrsatzung vom 16.12.2014 in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

§ 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) ¹Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben.
1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
 2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
 3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
 4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
 5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und

6. für freiwillige Einsätze und Leistungen, insbesondere

- a) Beseitigung und Eindämmen von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung und -sicherung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) Überprüfung/Reinigung von Gewässern,
- d) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- e) Einfangen, Inobhutnahme oder Bergen von Tieren,
- f) Absperren, Abklemmen oder Überprüfen von Rohren und Leitungen,
- g) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
- h) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- i) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen, Straßen oder Plätzen,
- j) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen und Entfernen von gefährlichen Ästen,
- k) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

- (2) ¹Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. ²Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. ³Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Stadt Papenburg Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i. V. m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3 – Gebührenschuldner

- (1) ¹Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. ²Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. ³Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 – Gebührentarif und -höhe

- (1) ¹Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. ²Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. ³Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) ¹Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. ²Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. ³Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 – Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) ¹Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. ²Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.
- (3) Bei Brandsicherheitswachen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Brandsicherheitswache, d. h. 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn bzw. Aufnahme der Maßnahme. Die Gebührenpflicht endet mit dem Abrücken der Brandsicherheitswache.

§ 6 – Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) ¹Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. ²Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (4) Von der Erhebung der Gebühr kann im überwiegenden öffentlichen Interesse ganz oder teilweise abgesehen werden, sowie wenn ihre Geltendmachung nach Lage des einzelnen Falles für den Gebührenschuldner eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 7 – Haftung

Die Stadt Papenburg haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Papenburg über Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Papenburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 16. Dezember 2014 außer Kraft.

Papenburg, 17.12.2020

STADT PAPENBURG

Jan Peter Bechtluft
Bürgermeister

481 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Jahresabschluss und Prüfung des Eigenbetriebes „Gebäudebetrieb Papenburg“ der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2019

Der Rat der Stadt Papenburg hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 gemäß § 33 der Eigenbetriebsverordnung den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Gebäudebetrieb Papenburg“ für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen und dem Betriebsleiter die Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 erteilt.

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss 2019 zusammen mit dem Prüfbericht des städt. Rechnungsprüfungsamtes und dem Lagebericht des Haushaltsjahres 2019 in der Zeit vom 04.01.2020 bis 12.01.2020 im Rathaus der Stadt Papenburg, Hauptkanal rechts 68/69, Zimmer 27, zu folgenden Öffnungszeiten (Mo – Do: 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr sowie Fr: 8.30 – 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Papenburg, 17.12.2020

STADT PAPENBURG

Jan Peter Bechtluft
Bürgermeister

482 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2021 der Stadt Papenburg

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1875), sowie § 16 Gewerbesteuerengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187), in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

Hebesatzsatzung

§ 1

Die Hebesätze für das Haushaltsjahr 2021 werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	360 v. H.
Grundsteuer B (Grundstücke)	380 v. H.
Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Papenburg, 17.12.2020

STADT PAPENBURG

Jan Peter Bechtluft
Bürgermeister

483 1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Erhebung der Straßenreinigungsgebühr der Stadt Papenburg vom 14.12.2017

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) sowie des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Gebührenhöhe

§ 7 erhält folgende Fassung:

„Gebührensatz“

Die Gebühr beträgt pro zu veranlagenden Meter jährlich

in der

Reinigungsklasse I =	0,74 €
Reinigungsklasse II =	15,78 €
Reinigungsklasse III =	5,25 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Papenburg, 17.12.2020

STADT PAPENBURG

Jan Peter Bechtluft
Bürgermeister

484 Gemeinde Twist – Neufassung der Satzung zur Regelung der Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), hat der Rat der Gemeinde Twist in seiner Sitzung am 12.11.2020 folgende Neufassung der vorstehenden Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

Die Gemeinde Twist beschäftigt eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

§ 2 Berufung, Abberufung

Der Rat der Gemeinde Twist entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Für die Abberufung ist die Mehrheit der Mitglieder des Rates erforderlich.

§ 3
Stellvertretung

- (1) Der Verwaltungsausschuss kann eine ständige Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten bestellen; die Bestellung weiterer Stellvertreterinnen ist für abgegrenzte Aufgabenbereiche zulässig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung gehört werden.
- (3) Ist eine ständige Stellvertreterin nicht bestellt, so soll der Verwaltungsausschuss eine Beschäftigte der Gemeinde oder eine andere ehrenamtlich tätige Frau mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist; die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wiederaufnimmt.

§ 4
Aufgaben, Befugnisse, Beteiligungsrechte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie hat nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 das Recht, an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mitzuwirken, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung Vorhaben und Maßnahmen anregen, die Folgendes betreffen:

1. die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung,
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft.

Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann der Vertretung hierfür Vorschläge unterbreiten.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zugeordnet. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach § 73 NKomVG teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der in Satz 1 genannten Sitzungen gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses, so hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge, die an den Verwaltungsausschuss gerichtet sind, entsprechend anzuwenden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 unterliegen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Kommunalverwaltung einzusehen. Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.

- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs informieren.
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet der Vertretung gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten über die Maßnahmen, die die Kommune zur Umsetzung des Verfassungsauftrags aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen, durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen. Der Bericht ist der Vertretung jeweils nach drei Jahren zur Beratung vorzulegen.

§ 5
Aufwandsentschädigung, Reisekosten

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten der Gemeinde Twist.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Twist vom 03.04.2006 außer Kraft.

Twist, 13.11.2020

GEMEINDE TWIST

Lübbers
Bürgermeisterin

485 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Twist

Aufgrund der §§ 10, 13 Nr. 2 b, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 13a Abs. 1 des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Twist am 17.12.2020 folgende Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Twist beschlossen:

Art. I

Änderungen

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Twist vom 13.12.2007 wird wie folgt geändert:

Der § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Auf den Friedhöfen können insbesondere folgende „Sondergrabformen“ zugelassen werden:

- Reihen- und Urnengräber in sogenannten „offenen Belegungsfeldern“,
- Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten im sog. „Sternenkindergrab“,
- Grabstätten für Baumbestattungen.

Der § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Als Sondergrabstätten gelten:

Reihen- und Urnengräber in Feldern der „offenen Belegung“

Sie sind gekennzeichnet durch:

- aufgelockerte Anordnung der Gräber in einer Rasenfläche, evtl. bei Einbeziehung in eine zweckentsprechende Bepflanzung mit Bäumen und Gehölzen,
- Zulässigkeit nur von liegenden Grabsteinen,
- Beschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten, der Pflege- und Unterhaltungspflicht des Angehörigen auf den Gedenkstein; Abstellen kleineren Grabschmuckes nur in der Zeit vom 30. Oktober bis 1. April eines jeden Jahres,
- Unterhaltung und Pflege der Rasenfläche durch die Gemeinde,
- Ablösung der Unterhaltungs- und Pflegekosten der Gemeinde für die gesamte Laufzeit im Voraus bei Erwerb des Nutzungsrechts.

Es gelten folgende Abmessungen:
Reihengräber: Länge 2,20 m, Breite 1,00 m.
Urnengräber: Länge 0,50 m, Breite 0,50 m

Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten im sog. „Sternenkindergrab“

Sie ist gekennzeichnet durch:

- Bestattung von Tot- und Fehlgeburten in einem Gemeinschaftsgrab,
- Unterhaltung und Pflege der Rasenfläche durch die Gemeinde, Unterhaltung und Pflege der Bestattungsfäche durch Dritte, die von der Gemeinde bestellt werden,
- Gebührenfreiheit,
- Beschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten; Abstellen von Blumen und Grableuchten ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche erlaubt, weiterer Grabschmuck ist nicht zulässig; zum Gedenken kann eine Sternemedaille von der Gemeinde erworben werden, deren Gravur individuell gestaltet werden kann.

Urnengräber in Feldern für Baumbestattungen

Sie sind gekennzeichnet durch:

- Anordnung der Gräber in einer Rasenfläche unter einem Baum,
- Zulässigkeit nur von liegenden einheitlichen Grabsteinen, die von der Friedhofsverwaltung zu erwerben sind,
- Beschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten auf die Inschrift des Gedenksteins,
- Abstellen von kleinen Andenken und Grableuchten nur auf den dafür vorgesehenen Flächen,
- Unterhaltung und Pflege der Rasenfläche durch die Gemeinde,
- Ablösung der Unterhaltungs- und Pflegekosten der Gemeinde für die gesamte Laufzeit im Voraus bei Erwerb des Nutzungsrechts.

Art. II

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

Twist, 17.12.2020

GEMEINDE TWIST

Lübbers
Bürgermeisterin

486 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Twist vom 18.12.1975 in der Fassung vom 21.06.2017

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Twist am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

In § 1 der Friedhofsgebührensatzung wird nach der Ziffer 1.2.2 folgende Ziffer 1.2.3 eingefügt:

1.2.3	Grabstelle in der Grabstätte für Baumbestattungen je Grabstelle	355,00 €
-------	---	----------

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Twist, 17.12.2020

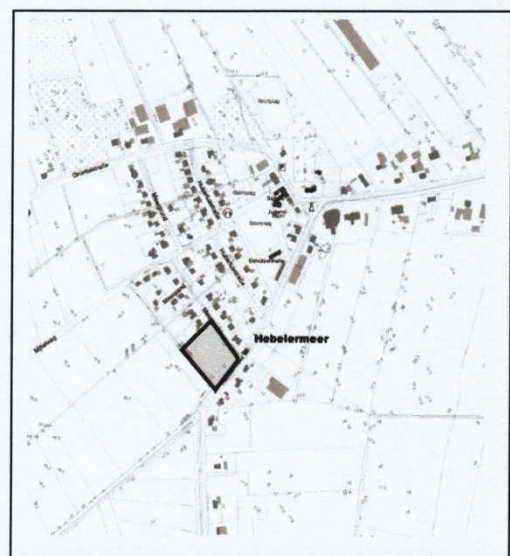
GEMEINDE TWIST

Lübbers
Bürgermeisterin

487 Bekanntmachung der Gemeinde Twist über das Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 – „Am Meergrund“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Twist hat am 17.12.2020 im Umlaufverfahren gem. § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Am Meergrund“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB mit den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung – unmaßstäblich



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Am Meergrund“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Einsichtnahme des Bebauungsplanes nebst textlichen Festsetzungen sowie der Begründung ist mit vorheriger Terminvereinbarung beim Fachbereich Bau und Planung, Tel. 05936 / 9330-61 oder per E-Mail terminvereinbarung@twist-emsland.de möglich. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde Twist unter www.twist-emsland.de/ortsrecht eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sowie beachtliche Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Twist geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

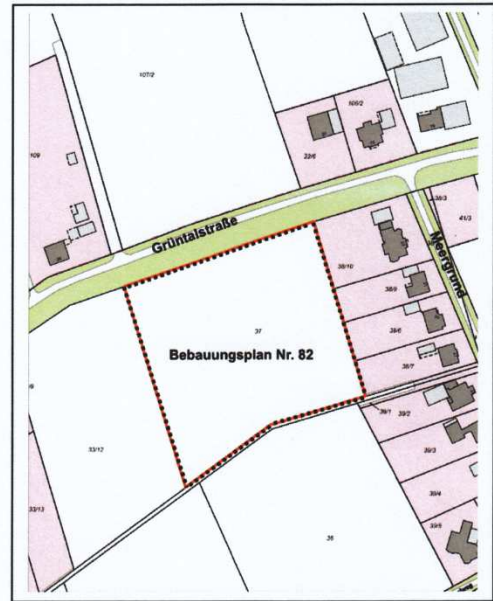
Twist, 18.12.2020

GEMEINDE TWIST
Die Bürgermeisterin

488 Bekanntmachung der Gemeinde Twist über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 82 – „Südlich der Grüntalstraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Twist hat am 17.12.2020 im Umlaufverfahren gem. § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Bebauungsplan Nr. 82 „Südlich der Grüntalstraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB mit den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung – unmaßstäblich



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 82 „Südlich der Grüntalstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Einsichtnahme des Bebauungsplanes nebst textlichen Festsetzungen sowie der Begründung ist mit vorheriger Terminvereinbarung beim Fachbereich Bau und Planung, Tel. 05936 / 9330-61 oder per E-Mail terminvereinbarung@twist-emsland.de möglich. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde Twist unter www.twist-emsland.de/ortsrecht eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sowie beachtliche Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Twist geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Twist, 18.12.2020

GEMEINDE TWIST
Die Bürgermeisterin

C. Sonstige Bekanntmachungen

489 Bekanntmachung des Ev.-luth. Kirchenkreisamtes Meppen – Änderung der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Christuskirchengemeinde Brögbern

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Christuskirchengemeinde Brögbern hat in seiner Sitzung vom 27.10.2020 folgende Änderungen der Friedhofsordnung vom 18.02.1993 sowie der Friedhofsgebührenordnung vom 21.06.2001 vorgenommen:

1. Friedhofsordnung

§ 9

Ruhezeiten

Absatz (1) bleibt unverändert.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 11

Arten und Größen

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten

Die Absätze (2) bis (8) bleiben unverändert.

§ 14

Urnenreihengrabstätten

Die Absätze (1) und (2) bleiben unverändert.

(3) Die Grabplatten sollen eine Länge und Breite von jeweils 0,30 m aufweisen.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit vier Grabstellen für die Dauer von 20 Jahren vergeben.

(2) Auf Urnenwahlgrabstätten dürfen ausschließlich Grabkissen oder stehende Grabmäler mit einer Höhe von bis zu 0,30 m aufgestellt werden.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

2. Friedhofsgebührenordnung

§ 6

Gebührentarif

Abschnitt II

Die Nummern 1 – 4 bleiben unverändert.

5. Urnenwahlgrabstätte

- a) für 20 Jahre je Grabstätte
mit je vier Stellen 272,00 €
- b) für jedes Jahr der
Verlängerung 14,00 €

Brögbern, 27.10.2020

Günter Herrmann
Kirchenvorstandsvorsitzender

Durch Beschluss des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim vom 19.11.2020 wurden die Beschlüsse des Kirchenvorstandes gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummern 5 und 6 Kirchenkreisordnung genehmigt.

Meppen, 20.11.2020

i. A.
Daniel Aldag
Kirchenrat

490 Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“, Geeste

Der Verbandsausschuss des Trink- und Abwasserverbandes „Bourtanger Moor“, hat via Umlaufverfahren am 07.12.2020 folgende Änderungen/Ergänzung der Anlage 2 der Beitrags- und Gebührenordnung des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“, Geeste, beschlossen:

Auszug
aus der Beitrags- und Gebührenordnung
des Trink- und Abwasserverbandes (TAV)
„Bourtanger Moor“, Geeste

Anlage 2
zur Beitrags- und Gebührenordnung

Laufende Gebühren und Bereitstellungsgebühren

...

4. Gebührensätze

		Brutto (€)		Netto (€)
		7 % MwSt.		
4.2	Wasserverbrauchsgebühr Die Wasserverbrauchsgebühr berechnet sich bei Anschlüssen mit Wasserzählern nach der monatlichen Wasserentnahme.			
	Sie beträgt:			
4.2.1	im Regelfalle	je cbm	0,78 0,86	0,73 0,80

...

Geeste, 07.12.2020

TRINK- UND ABWASSERVERBAND
„BOURTANGER MOOR“
Der Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzungsänderung des Trink- und Abwasserverbandes „Bourtanger Moor“ wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes genehmigt und veröffentlicht. Die Satzungsänderung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Meppen, 16.12.2020

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat
– Aufsichtsbehörde für
Wasser- und Bodenverbände –
In Vertretung

491 Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“, Geeste

Der Verbandsausschuss des Trink- und Abwasserverbandes „Bourtanger Moor“ hat via Umlaufverfahren am 07.12.2020 folgende Änderungen der Anlage 1 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“, Geeste, beschlossen:

Auszug
aus den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen
des Trink- und Abwasserverbandes (TAV)
„Bourtanger Moor“, Geeste

Anlage 1
– Abwasserpreisblatt –

A) Grundpreise, Arbeitspreise, Lohnverrechnungspreise

...

3. Der Arbeitspreis für die zentrale Abwasserentsorgung über die Kläranlage beträgt:

2,18 EUR/cbm	2,33 EUR/cbm	sowie
1,47 EUR/cbm	2,16 EUR/cbm	für Grundwasser aus Grundwasserabsenkungsanlagen

Der Arbeitspreis für die dezentrale Abwasserentsorgung über die Kläranlagen beträgt:

28,11 EUR/cbm	28,46 EUR/cbm	für Abwasser aus den abflusslosen Gruben und
41,95 EUR/cbm	41,92 EUR/cbm	für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen

...

Die vorstehende Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Trink- und Abwasserverbandes „Bourtanger Moor“ tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Geeste, 07.12.2020

TRINK- UND ABWASSERVERBAND
„BOURTANGER MOOR“
Der Vorstandsvorsteher

492 „Preise, Bedingungen und Hinweise“ für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserverbandes Lingener Land

Auf Grund der Satzung des Wasserverbandes Lingener Land werden gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.12.2020 nachstehende Preise, Bedingungen und Hinweise erlassen.

Maßgebend ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (BGBl I S. 684).

1. Geltungsbereich

Die Preise, Bedingungen und Hinweise gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer (Tarifkunden), mit denen keine Sonderverträge bestehen (§ 1 Absatz (1) und Absatz (2) AVB Wasser V).

2. Bezugspreis

Der Bezugspreis besteht aus einem Verbrauchspreis und einem Grundpreis. Der Verbrauchspreis errechnet sich bei Anschlüssen mit Wasserzählern nach der im Ablesezeitraum entnommenen Wassermenge. Berechnungseinheit ist 1 m³. Der Ablesezeitraum beträgt ca. 12 Monate.

2.1 Der Verbrauchspreis beträgt je m³ netto 1,00 €
zuzüglich Mehrwertsteuer
(z. Zt. 7 %) 0,07 € = brutto 1,07 €

2.2 Bei einer Abnahmemenge über 100.000 m³ im Ablesezeitraum wird der Verbrauchspreis in einer Sondervereinbarung nach Vorstandsbeschluss festgelegt.

2.3 Neben dem Verbrauchspreis wird ein Grundpreis einschließlich Zählermiete erhoben. Er richtet sich nach der Größe des Zählers nach EG-Messgeräterichtlinie.

Der Grundpreis beträgt je Monat bei einem Wasserzähler:

Q3=4 m ³ /h (Qn 2,5)	netto	3,40 €
zuzüglich Mehrwertsteuer		
(z. Zt. 7 %) 0,24 € = brutto 3,64 €		

Q3=10 m ³ /h (Qn 6,0)	netto	8,50 €
zuzüglich Mehrwertsteuer		
(z. Zt. 7 %) 0,60 € = brutto 9,10 €		

Q3=16 m ³ /h (Qn 10,0)	netto	13,60 €
zuzüglich Mehrwertsteuer		
(z. Zt. 7 %) 0,95 € = brutto 14,55 €		

Q3=25 m ³ /h (Qn 15,0)	netto	21,25 €
zuzüglich Mehrwertsteuer		
(z. Zt. 7 %) 1,49 € = brutto 22,74 €		

Q3=63 (Qn 40 bzw. DN 80)	netto	53,55 €
zuzüglich Mehrwertsteuer		
(z. Zt. 7 %) 3,75 € = brutto 57,30 €		

Q3=100 (Qn 60 bzw. DN 100)	netto	85,00 €
zuzüglich Mehrwertsteuer		
(z. Zt. 7 %) 5,95 € = brutto 90,95 €		

Q3=250 (Qn 150 bzw. DN 150)	netto	212,50 €
zuzüglich Mehrwertsteuer		
(z. Zt. 7 %) 14,88 € = brutto 227,38 €		

2.4 Bei anderen und größeren Ausführungen wird der Grundpreis in einer Sondervereinbarung nach Vorstandsbeschluss festgelegt.

2.5 Bei Feuerlöschanschlüssen mit nur 1 Zapfstelle und ohne Wasserzähler wird der Grundpreis in einer Sondervereinbarung nach Vorstandsbeschluss festgelegt.

2.6 Hydrantenstandrohr mit Wasserzähler Es wird ein einmaliger Grundpreis pro Ausleihe von	netto	25,00 €
erhoben, zuzüglich Mehrwertsteuer		
(z. Zt. 7 %) 1,75 € = brutto 26,75 €		

Der Preis für die Bereitstellung eines Standrohres mit Wasserzähler beträgt für die ersten 90 Tage Leihdauer je Tag	netto	1,00 €
zuzüglich Mehrwertsteuer		
(z. Zt. 7 %) 0,07 € = brutto 1,07 €		

Für weitere 90 Tage je Tag	netto	1,50 €
zuzüglich Mehrwertsteuer		
(z. Zt. 7 %) 0,11 € = brutto 1,61 €		

Für jeden weiteren Tag	netto	2,00 €
zuzüglich Mehrwertsteuer		
(z. Zt. 7 %) 0,14 € = brutto 2,14 €		

Der Verbrauchspreis beträgt entsprechend Ziffer 2.1 je m ³	netto	1,00 €
zuzüglich Mehrwertsteuer		
(z. Zt. 7 %) 0,07 € = brutto 1,07 €		

Hydrantenstandrohre dürfen für das Füllen von Behältern, die für Trinkwasser schädliche Substanzen enthalten, nicht benutzt werden.

3. Baukostenzuschüsse

3.1 In Wohngebieten innerhalb bebauter Ortsteile, in Bebauungsgebieten und im Außenbereich wird bei Hausanschlussleitungen bis zu einer Anschlussnennweite DN 50 für die Herstellung der allgemeinen Anlagen des Verbandes ein einmaliger Baukostenzuschuss erhoben. Dieser beträgt:

3.2 Für ein Einfamilienhaus netto 410,00 €
zuzüglich Mehrwertsteuer
(z. Zt. 7 %) 28,70 € = brutto 438,70 €

3.3 Für ein Mehrfamilienhaus
Für die erste Miet- oder Eigentums-
wohnung netto 410,00 €
zuzüglich Mehrwertsteuer
(z. Zt. 7 %) 28,70 € = brutto 438,70 €

Für jede weitere Miet- oder Eigentums-
wohnung netto 305,00 €
zuzüglich Mehrwertsteuer
(z. Zt. 7 %) 21,35 € = brutto 326,35 €

3.4 Für gemischt genutzte Gebäude bis
Anschlussnennweite DN 50
Für die erste Einheit netto 510,00 €
zuzüglich Mehrwertsteuer
(z. Zt. 7 %) 35,70 € = brutto 545,70 €

Für jede weitere Einheit netto 410,00 €
zuzüglich Mehrwertsteuer
(z. Zt. 7 %) 28,70 € = brutto 438,70 €

3.5 Für Anschlüsse von Betrieben und
Gewerbebetrieben mit mehr als
10 Beschäftigten sowie öffentlichen
Gebäuden, Campingplätzen und
dergleichen,
bis zu einer Nennweite DN 50 netto 1020,00 €
zuzüglich Mehrwertsteuer
(z. Zt. 7 %) 71,40 € = brutto 1091,40 €

3.6 Für Anschlüsse mit einer größeren Nennweite als DN 50 wird ein Baukostenzuschuss nach Vereinbarung erhoben.

4. Hausanschlusskosten

4.1 Pauschale Erhebung für Kosten
im Straßenbereich und Haus mit
einem üblichen Wasserzähler netto 1230,00 €
zuzüglich Mehrwertsteuer
(z. Zt. 7 %) 86,10 € = brutto 1316,10 €

4.2 Zusätzlich sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Leitungslänge ab Straßengrenze (ab sichtbarer Straßengrenze, sofern Grenzsteine fehlen oder nicht auffindbar sind) bis zum Gebäude oder Wasserzählerschacht abhängig vom Leitungsdurchmesser zu zahlen, und zwar

4.2.1 bei einem Rohraußen-
durchmesser bis 40 mm netto je m 37,00 €
zuzüglich Mehrwertsteuer
(z. Zt. 7 %)
2,59 € = brutto 39,59 € je m

4.2.2 bei einem Rohraußen-
durchmesser bis 50 mm netto je m 38,00 €
zuzüglich Mehrwertsteuer
(z. Zt. 7 %)
2,66 € = brutto 40,66 € je m

4.2.3 bei einem Rohraußen-
durchmesser bis 63 mm netto je m 44,00 €
zuzüglich Mehrwertsteuer
(z. Zt. 7 %)
3,08 € = brutto 47,08 € je m

4.3 Bei Hausanschlüssen über 50 m Länge wird wie folgt abgerechnet:
Für die ersten 50 m ab Straßengrenze nach Ziff. 4.2.1 bis 4.2.3. Für die 50 m überschreitenden Längen nach Herstellungskosten.

4.4 Bei einem Rohraußendurchmesser größer 63 mm ist der tatsächliche Aufwand zu zahlen.

4.5 Für die Ermittlung der Hausanschlusskosten gemäß 4.1 wurde Sandboden ohne Grundwasserabsenkung angenommen.

Für die Erschwernisse bei der ordnungsgemäßen Herstellung des Rohrgrabens, wie z. B. Lehm- oder Tonböden, Beseitigung von Hindernissen in und auf dem Boden durch Steine, Stubben, Straßenkreuzungen, Unterbohrungen, Platten, Rasen, Bepflanzungen, Grundwasserabsenkungen usw., müssen Zuschläge nach den tatsächlichen Kosten zu den o. a. Hausanschlusskosten erhoben werden. Das gleiche gilt für Kosten, die durch gesetzlich abzuschließende Verträge bei Kreuzungen mit Eisenbahnen, klassifizierten Straßen und Gewässern usw. entstehen. Weiterhin werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gesetzt, die dem Verband bei der Herstellung des Hausanschlusses unterhalb und innerhalb des anzuschließenden Gebäudes durch besondere Erschwernisse, wie z. B. Unterbohrungen von Räumen, Einbau von Schutzrohren unterhalb des Gebäudes (ohne Keller) und Verlegung von Leitungen nach der Mauerdurchführung über das übliche Maß hinaus, entstehen.

4.6 Werden an Stelle eines üblichen Wasserzählers bei der Herstellung oder Nutzungsänderung des Hausanschlusses mehrere Wasserzähler eingebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten in tatsächlich anfallender Höhe und den Baukostenzuschuss nach Ziffer 3.

4.6.1 Werden mehrere Steigrohr- oder Wohnungswasserzähler nachträglich an Stelle eines üblichen Wasserzählers eingebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten in tatsächlich anfallender Höhe und den Baukostenzuschuss nach Ziffer 3, soweit dieser durch frühere Abrechnungen noch nicht abgegolten ist.

4.7 Kosten für die durch Verschulden des Anschlussnehmers bzw. Mieters, sei es unmittelbar oder mittelbar (Kinder, Personal usw.), erforderlich gewordenen Reparaturen und Aufwendungen an der Anschlussleitung trägt der Anschlussnehmer bzw. der Mieter.

4.8 Der Anschlussnehmer kann innerhalb seines Grundstücks Eigenleistungen erbringen.
Die Eigenleistungen beschränken sich auf die Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens und hiermit im Zusammenhang stehender Arbeiten, wie Aufnehmen und Wiederherstellen von Befestigungen, Rasen und Anpflanzungen, Durchführung von Stemmarbeiten und Einbau von bauseits gelieferten Mauerdurchführungen.

Für die ordnungsgemäße Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens einschließlich hiermit im Zusammenhang stehender Arbeiten werden netto 20,00 €
zuzüglich Mehrwertsteuer
(z. Zt. 7 %) 1,40 € = brutto 21,40 €
je Meter vergütet bzw. bei der Berechnung der Hausanschlusskosten in Abzug gebracht.

Für die von Anschlussnehmern ausgeführten Eigenleistungen übernimmt der Wasserverband keine Gewähr.

4.9 Die Herstellungs- und Abbaukosten bei Bauwasseranschlüssen werden nach tatsächlichem Aufwand dem Antragsteller in Rechnung gestellt. Das entnommene Bauwasser wird nach Ziffer 2.1 berechnet. Ausgebautes Material geht in das Eigentum des Antragstellers über.

5. Inbetriebsetzung und Außerbetriebnahme

5.1 Die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage (Hausinstallation hinter der Wasserzähleranlage) ist beim Verband über das Installationsunternehmen auf einem vom Verband zur Verfügung gestellten Vordruck zu beantragen. Dieses gilt entsprechend für jede Erweiterung und wesentliche Änderung der Kundenanlage sowie für die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

5.2 Die Außerbetriebnahme einer Kundenanlage ist beim Verband auf einem vom Verband zur Verfügung gestellten Vordruck zu beantragen.

5.3 Der Kunde trägt die Kosten für die Außerbetriebnahme und die Wiederinbetriebsetzung der Hausanschlussanlage.

Die erstmalige Inbetriebsetzung der Hausanschlussanlage ist in den Hausanschlusskosten enthalten.

6. Verzugskosten

6.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden erhebt der Wasser-Verband, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt (§ 27 Abs. (2) AVB Wasser V)
Verzugskosten in Höhe von: 2,50 €

6.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden betreffend Herstellung von Hausanschlüssen sind zusätzlich zu den Verzugskosten nach 6.1 noch Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.

7. Steuern

Nach der Dritten Verordnung zur Änderung der Preisangabenverordnung vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1910 f.) sind alle Preise auch als Bruttopreise, d. h. einschließlich Umsatzsteuer auszuweisen. In der vorstehenden Aufstellung sind daher die Netto- und Bruttokosten angegeben. Zu den aufgeführten Nettobeträgen sind die jeweiligen Steuern hinzuzurechnen. Die Mehrwertsteuer beträgt zurzeit 7 % für den Bezug von Wasser und 7 % für weitere eigenständige Leistungen. Eine Änderung des Umsatzsteuersatzes führt zu neuen Bruttopreisen.

8. Zahlungspflichtiger

Zahlungspflichtig ist der Grundstückseigentümer. Den Grundstückseigentümern werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB und § 1 der Verordnung über das Erbbaurecht), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB), Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes) sowie Pächter und Mieter gleichgestellt. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.

9. Antrag auf Wasserversorgung

Für die Beantragung der Hausanschlüsse stehen Antragsformulare zur Verfügung. Die Antragsformulare sind beim Verband und seinen Mitgliedsgemeinden erhältlich.

10. Einstellung der Versorgung

Wird die Versorgung mit Wasser aus einem der in § 33 AVB Wasser V genannten Gründen eingestellt, trägt der Kunde die dabei entstandenen Kosten.

Die Kosten betragen pauschal netto 30,00 €
zuzüglich Mehrwertsteuer
(z. Zt. 7 %) 2,10 € = brutto 32,10 €

Die Kosten werden fällig, sobald der Wasserverband einen Bediensteten mit der Einstellung der Versorgung beauftragt hat und dieser die Verbrauchsstelle des Kunden aufgesucht hat.

11. Datenverarbeitung

(zu § 5 Abs. 1 LDSG)

Zur Ermittlung der Zahlungspflichtigen und zur Festsetzung der Entgelte ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG bei Kataster- und Grundbuchämtern, Gemeinden, Ämtern und Behörden zulässig: personenbezogene Daten, grundstücksbezogene Daten, Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Wasser, soweit diese zur Berechnung im Einzelfall erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Verbrauchsabrechnung weiterverarbeitet werden.

12. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Verband nimmt an einem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) nicht teil.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser „Preise, Bedingungen und Hinweise“ unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Regelungen nicht.

14. In-Kraft-Treten

Diese „Preise, Bedingungen und Hinweise“ treten am 01. Januar 2021 in Kraft. Die bisherigen „Preise, Bedingungen und Hinweise“ verlieren dann ihre Gültigkeit.

Lingen (Ems), 17.12.2020

WASSERVERBAND LINGENER LAND,
AM DARMER WASSERWERK 1,
49809 LINGEN (EMS)

Ester
Verbandsvorsteher

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.